

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fachstudiengang)

Vom 13. Juli 2012

Geändert am 15.01.2013

Geändert am 10.08.2015

Geändert am 12.06.2017 (sowie Berichtigung vom 4.9.2017)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik wird als ein 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten. Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre gemäß § 3.

§ 3 Studienumfang und Module

(1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* und *Betriebswirtschaftslehre*. Hinzu kommt das Studium in dem Bereich Grundlagen. Das Studium ist in folgende Bereiche aufgegliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (60 Leistungspunkte)
2. Pflichtmodule Informatik (35 Leistungspunkte)
3. Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte)
4. Pflichtmodule Grundlagen (30 Leistungspunkte)
5. Wahlpflichtmodule (25 Leistungspunkte)

(2) Bei Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 10 LP durch ein Wahlpflichtmodule im Fach Wirtschaftsinformatik erbracht werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

- Studienprojekte gemäß § 6

(2) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 6 Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von acht Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Ausnahmen sind möglich. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der

Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.

(4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und alle Teilleistungen des Studienprojets erbracht hat, bzw. an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.

(5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

(6) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“(5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der in der APOB § 15 (9) geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

(5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfer anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die schriftliche Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Kolloquium bestanden wurde.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 12. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 38, S. 1597). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der Prüfungsordnung vom 12. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 38, S. 1597) ablegen.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

ANHANG

Modulplan Bachelor Wirtschaftsinformatik

1. Pflichtmodule

1.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Wirtschaftsinformatik I	1. - 2.	6	10		Klausur (2 Stunden)
2	Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	3.	6	10		Portfolio-Prüfung
3	Wirtschaftsinformatik II	4.	4	5		Klausur (2 Stunden)
4	Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik	2.	4	5		Portfolio-Prüfung
5	Studienprojekt	5.	10	15	Programmierung I, Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik	gemäß §6 der FPO
6	Bachelorarbeit Kolloquium	6.	0	12 3		Bachelorarbeit Kolloquium

1.2 Pflichtmodule Informatik

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Programmierung I	1.	6	10		gemäß FPO Informatik
2	Algorithmen und Datenstrukturen	2.	6	10		gemäß FPO Informatik
3	Datenbanksysteme	3.	3	5		gemäß FPO Informatik
4	Programmierung II	4.	3	5		gemäß FPO Informatik
5	Praktikum Intelligente Systeme	4.	5	5		Portfolio-Prüfung

1.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundzüge der BWL I: Führungsprozesse & externes Rechnungswesen	1.	6	5		gemäß FPO BWL
2	Grundzüge der BWL II: Leistungsprozesse & internes Rechnungswesen	2.	6	5		gemäß FPO BWL
3	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3.	6	10		gemäß FPO BWL
4	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4.	6	10		gemäß FPO BWL

1.4 Pflichtmodule Grundlagen

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundzüge der Diskreten Strukturen und Logik	1. - 2.	6	10		gemäß FPO Informatik
2	Quantitative empirische Sozialforschung	1. - 2.	4	5		gemäß FPO BWL
3	Grundzüge der Mathematik I	3.	4	5		gemäß FPO BWL
4	Grundzüge der Mathematik II	4.	4	5		gemäß FPO BWL
5	Statistik I	5.	4	5		gemäß FPO BWL

2 Wahlpflichtmodule

1. Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 25 LP erbracht werden.
2. Es müssen mindestens 10 LP in der Wirtschaftsinformatik, davon 5 LP durch die Belegung des Wahlpflichtmoduls „Electronic Business I“ oder des Wahlpflichtmoduls „Business Intelligence“ erbracht werden.
3. Die verbleibenden 15 Leistungspunkte können frei aus der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Insgesamt darf nur eines der Mastermodule in dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik belegt werden.

2.1 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Business Intelligence ⁺	5. o. 6.	3	5		Klausur (2 Stunden)
2	Electronic Business I ⁺	5. o. 6.	3	5		Klausur (2 Stunden)
3	Agent-based Modeling (Mastermodul) ⁺⁺	6.	3	5		Portfolio-Prüfung
4	Data und Web Mining (Mastermodul) ⁺⁺	6.	3	5		Klausur (2 Stunden)
5	Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	5. o. 6.	2	5		Klausur (2 Stunden), Portfolio- oder mündliche Prüfung
6	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	5. o. 6.	2-3	5		Portfolio-Prüfung

Anmerkung +: Es muss mindestens eines dieser beiden Module im Wahlpflichtbereich belegt werden

Anmerkung ++: Es darf nur ein Mastermodul als Wahlpflichtmodul verwendet werden.

2.2 Wahlpflichtmodule Informatik

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Automaten und Formale Sprachen	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik
2	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik
3	Rechnernetze	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik
4	Rechnerstrukturen	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik
5	Systemsoftware	5. o. 6.	2	5		gemäß FPO Informatik
6	Informationssysteme	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik
7	Softwaretechnik	5. o. 6.	3	5		gemäß FPO Informatik

B.2.3 Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Arbeit, Personal und Organisation (APO)	5. o. 6.	5	10		gemäß FPO BWL
2	Financial Accounting	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL

3	Finance and Banking I	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
4	Finance and Banking II	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
5	Käuferverhalten und Marktforschung (KV-Mafo)	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
6	Marketing, Handel und Innovation (MHI)	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
7	Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
8	Gründung und Innovation	5. o. 6.	4	10		gemäß FPO BWL
9	Personalökonomik	5. o. 6.	5	10		gemäß FPO BWL

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 12. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher